

Jamil M. Abun-Nasr

Der Staat im Maghrib und seine Entwicklung nach 1830

Mit „Maghrib“ meine ich das Gebiet der heutigen Staaten Tunesien, Algerien und Marokko, die von den Franzosen kolonisiert wurden. Alle drei Staaten sind in dem Sinne islamisch, daß Muslime die überwiegende Mehrheit ihrer Bevölkerung bilden und ihre Verfassungen den Islam als Staatsreligion anerkennen. Sie sind aber auch Nationalstaaten, deren Bürger keinen Widerspruch sehen zwischen ihrer islamischen religiösen Identität und ihrer Zugehörigkeit zu einem Staat, dessen Zuständigkeit sich auf nur eine unter mehreren anderen islamischen Nationen beschränkt. Für die Muslime ist der Nationalstaat eine Selbstverständlichkeit geworden. Sogar die islamistischen (die sogenannten fundamentalistischen) Gruppierungen, die beharrlich die Schaffung islamischer Grundlagen für ihre Staaten fordern, stellen ihre Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat nicht in Frage. Die religiöse Konzeption von der *umma* als einer multinationalen, religiös-politischen Gemeinschaft aller Muslime hat daher kaum mehr Bedeutung für das politische Leben der heutigen Muslime. Der Begriff *umma* wird weiter benutzt, aber überwiegend im Sinne des europäischen Begriffes „Nation“. Am Beispiel der drei Länder des Maghrib werde ich die Bedeutung der europäischen Kolonialherrschaft für die Entstehung der islamischen Nationalstaaten erörtern.

Meine zentrale These lautet, daß die islamischen Nationalstaaten viel stärker durch administrative Maßnahmen der europäischen Kolonialbehörden als durch europäische Staatskonzeptionen geprägt wurden. Diese Maßnahmen trugen entscheidend zur Entstehung der beiden wichtigsten Grundlagen der unabhängigen islamischen Nationalstaaten bei. Die erste Grundlage entstand aus der Zerstörung der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die es den Religionsgelehrten vor der Kolonialzeit ermöglicht hatten, in ihren jeweiligen Gesellschaften als von den herrschenden Schichten relativ unabhängige Vertreter der religiösen Ideale des Islam aufzutreten. Diese Änderung der Rahmenbedingungen versetzte die Kolonialbehörden in die Lage, die muslimischen religiösen Amtsträger selbst zu bestellen und sie im Sinne der Kolonialpolitik zu beeinflussen. Außerdem wurden die Kontakte zwischen den in einem kolonialen Herrschaftsgebiet lebenden Muslimen und Muslimen in anderen Ländern eingeschränkt. Zusammen mit der Kontrolle der Kolonialbehörden über die religiösen Amtsträger, konsolidierte diese Einschränkung die schon vorhandene Aufteilung der Muslime in lokale re-

ligiöse Gemeinschaften und verlieh ihr eine institutionelle Grundlage. Die Herrscher der unabhängigen Staaten des Maghrib bestätigten diese Entwicklung, indem sie die staatliche Kontrolle über die religiösen Amtsträger weiter festigten und das religiöse Leben in der gleichen Weise wie andere Bereiche des öffentlichen Lebens ihrer nationalen Gemeinschaften verwalteten. Der unabhängige Nationalstaat im Maghrib umfaßt daher eine selbständige islamische religiöse Gemeinschaft mit eigenen nationalen, offiziell anerkannten religiösen Instanzen. In der Schaffung von neuen, effizienten Verwaltungsorganen, Gerichtssystemen sowie Armeen und Polizeiorganen fand sich die zweite, für die Entstehung der islamischen Nationalstaaten bedeutungsvolle Grundlage. Dank dieser strukturellen Veränderungen hinterließen die Kolonialbehörden den Herrschern der unabhängigen Staaten des Maghrib die für die Ausübung zentraler Staatsgewalt erforderlichen Verwaltungsapparate.

Die Franzosen ermöglichten also die Entstehung von Nationalstaaten in den Ländern des Maghrib, indem sie durch Maßnahmen ihrer Kolonialpolitik zum Emporkommen nationaler islamischer Gemeinschaften beitrugen und wirksame Instrumente der Ausübung zentraler Staatsgewalt schufen. Mit dieser These verbinde ich zwei weitere Thesen: 1. schon vor der Kolonialzeit war ein Potential für die Entstehung von Nationalstaaten in den Ländern des Maghrib vorhanden; und 2. die unabhängigen Nationalstaaten haben sich französische Instrumente der Ausübung zentraler Autorität weitergehend zu eigen gemacht als die französische Variante der europäischen politischen Kultur.

Der Staat im Maghrib vor der Kolonialzeit

Vor der Kolonialzeit regierten in Marokko mit den 'Alawiten und in Tunesien mit den Husayniden Dynastien, die trotz ihrer fremden Abstammung von den jeweils wichtigsten gesellschaftlichen Gruppen als nationale Dynastien anerkannt wurden. Unter ihrer Herrschaft entwickelten beide Länder schon im 18. Jahrhundert Merkmale eines Nationalstaates. Dies gilt nicht für Algerien, obwohl Expansionsbestrebungen der osmanischen Türken, die von Algerien ausgingen, zu dieser Entwicklung in den beiden benachbarten Ländern beitrugen.

Die osmanischen Türken eroberten Algerien in den 1520er Jahren im Rahmen des Kampfes um die Herrschaft im westlichen Mittelmeerraum, den sie mit christlichen Staaten, insbesondere Spanien, führten¹. Bis zum Jahre 1659 übte ein Statthalter mit dem Rang eines *Pasha* im Namen des osmanischen Sultans die politische Autorität in Algerien aus. In diesem Jahr rebellierten die Offiziere der dort stationierten Janitscharen gegen den osmanischen Statthalter und ersetzten ihn als Vertreter des osmanischen Sultans und Oberhaupt der Verwaltung in Algerien durch ihren Oberbefehlshaber, den *Agha*. Diese Meuterei bahnte den Weg für die

¹ Andrew C. Hess, *The forgotten Frontier: a History of the Sixteenth-Century Ibero-African Frontier* (Chicago 1977) 55–70.

Gründung eines quasi republikanischen Militärregimes, für das das im Jahre 1591 in Tunesien entstandene Herrschaftssystem ein Muster lieferte. Ab 1671 übte in Algerien ein von den dort stationierten Janitscharen gewählter Offizier, der mit dem Titel *Dey* (Onkel) bezeichnet wurde, die Autorität des Staatsoberhauptes im Namen des osmanischen Sultans aus².

Die durch die Meuterei des Jahres 1669 ausgelöste Entwicklung Algeriens zu einem autonomen Gebiet des osmanischen Reichs stand im Zusammenhang mit einer Veränderung der militärischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Herrschaftssystems. Der Kampf gegen die Spanier, die auf algerischem Gebiet zu dieser Zeit noch den Hafen von Wahran (Oran) besaßen, verlor für die Herrscher von Algerien allmählich seine ursprüngliche Bedeutung. Der Heilige Krieg entartete zur Piraterie, die zwar als *gihād fi 'l-bahr* (Heiliger Krieg auf dem Meer) bezeichnet wurde, vor allem aber der Gewinnung von Beute diente. Die herrschende Militärschicht bewahrte ihre türkische Identität durch die Rekrutierung neuer Soldaten aus Anatolien, aber in die Marine wurden auch Nicht-Türken aufgenommen. Unter diesen fanden sich auch Europäer, die meist als Gefangene der Piraten nach Algier kamen. Manchmal gelangten sie dort dann als Kapitäne von Piratenschiffen zu Einfluß und Reichtum³.

Das Regime der *Deys* blieb bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts relativ stabil. Dies war möglich, weil die *Deys* ihrer Unfähigkeit, das Land effektiv zu verwalten, Rechnung trugen, indem sie ihre Einmischung in das Leben der einheimischen Bevölkerung auf die Einziehung von Steuern und die Sicherung von Stabilität in der Umgebung der großen Städte beschränkten. Algier und seine Umgebung unterstanden direkt der zentralen Regierung. Das übrige Land war in drei Provinzen aufgeteilt, die jeweils von einem Offizier verwaltet wurden. Die im islamischen Recht vorgesehenen Steuern wurden vor allem in den Städten und ihrer Umgebung erhoben⁴. In den übrigen Gebieten mußten die Stammesgruppen und Dorfgemeinschaften jeweils eine *garâma*, eine Steuerpauschale entrichten. Dieses flexible Herrschaftssystem konnte aufrechterhalten werden, solange ein großer Teil der Staatsfinanzen durch Einkünfte aus der Piraterie gedeckt werden konnte. Als sich dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Änderung der Machtverhältnisse im Mittelmeerraum zugunsten der europäischen Staaten vollzog, gingen die Einkünfte der Herrscher von Algerien aus der Piraterie drastisch zurück. Diese versuchten daraufhin, die fehlenden Mittel durch eine Erhöhung der Steuer, insbesondere in den ländlichen Gebieten, zu ersetzen. Die Stammesführer reagierten auf diesen Versuch mit Rebellionen, an denen sich, insbesondere in Westalge-

² Charles-André Julien, *Histoire de l'Afrique du Nord*, Bd. 2 (Paris 1956) 275, künftig zitiert: Julien, *Histoire*.

³ Godfrey Fisher, *Barbary Legend* (Oxford 1957) 89 und Ahmad al-Sarîf al-Zahhâr, *Mudakkarât al-Hâgg Ahmad al-Sarîf al-Zahhâr, naqîb asrâf al-Gazâ'ir 1754–1830* (Algier 1974) 74–76, 117–119.

⁴ Julien, *Histoire*, Bd. 2, 294–295.

rien, die Sufi-Bruderschaften beteiligten⁵. Das Unvermögen des Regimes der *Deys*, Autorität außerhalb der großen Städte auszuüben, war der Grund, warum die Franzosen nach der Eroberung von Algier im Jahre 1830 und der Beendigung der Herrschaft der *Deys* noch etwa 30 Jahre brauchten, um das ganze Land unter ihre Kontrolle zu bringen.

Tunesien entwickelte unter der Herrschaft der Husayniden Merkmale eines Nationalstaates. Diese Dynastie kam 1705 an die Macht und behielt sie nominell auch während der Kolonialzeit. Nach der Eroberung Tunesiens durch die osmanischen Türken im Jahre 1574 erhielt das Land zunächst, ähnlich wie Algerien bis zum Jahre 1669, im Namen des osmanischen Sultans einen Statthalter mit dem Rang eines *Pasha*. Eine Meuterei der Janitscharen im Jahre 1591 führte dazu, daß Tunesien im Namen des osmanischen Sultans durch einen Offizier der Armee regiert wurde, der den Titel *Dey* trug und von anderen Offizieren bestimmt wurde⁶. Während aber in Algerien die *Deys* das Land bis zur französischen Eroberung im Jahre 1830 regierten, brach in Tunesien das Regime der *Deys* bereits im Jahre 1705 zusammen. Der Anlaß war ein Versuch der *Deys* von Algerien, Tunesien militärisch zu erobern und unter ihre Herrschaft zu bringen. Husayn b. 'Ali, ein Offizier der Kavallerie, koordinierte die Verteidigung von Tunis und den Kampf der tunesischen Stammeskrieger gegen die Angreifer. Er übernahm die Macht, nachdem die Armee von Algier zum Rückzug gezwungen worden war. Als Herrscher von Tunesien ließ er sich aber nicht als *Dey*, sondern als *Bey* bezeichnen⁷. Dies war der Titel des Offiziers, der in Tunesien für das Eintreiben der Steuer und die Bekämpfung von Unruhen in den ländlichen Gebieten zuständig war. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde das Amt des *Bey* innerhalb der Familie der Muraditen erblich. Diese Familie stärkte die Bedeutung des Amtes des *Bey* sowie ihre eigene Stellung gegenüber den *Deys*, indem sie Beziehungen innerhalb der tunesischen Gesellschaft knüpfte⁸. Husayn b. 'Ali war der Sohn eines osmanischen Offiziers und einer tunesischen Frau. Indem er als Vertreter der Autorität des osmanischen Sultans in Tunesien den Titel *Bey* annahm, unterstrich er seine Entschlossenheit, die Verbindung des Herrschaftssystems zur tunesischen Gesellschaft zu stärken.

Die Husayniden behielten eine symbolische Verknüpfung ihrer Autorität mit dem osmanischen Reich bei, u. a. durch die Anerkennung des osmanischen Sultans als Kalifen. Sie regierten Tunesien aber unabhängig von der osmanischen Regierung durch eine kleine, relativ gut bewaffnete Berufsmarine, deren Stärke im Jahre 1788 auf 5000 Mann geschätzt wurde⁹. Die Husayniden verfolgten auch eine re-

⁵ Julien, *Histoire*, Bd. 2, 295–298; *Nāsir al-Dīn al-Sa'aydūnī*, *Al-Nizām al-mālī li 'l-Gazā'ir fi 'l-fatra al-'utmāniya*, 1800–1830 (Algier 1979) 242–243.

⁶ *Mohamed-Hédi Cherif*, *Pouvoir et Société dans la Tunisie de H'usayn bin 'Ali, 1705–1740*, Bd. 1 (Tunis 1984) 76–80, künftig zitiert: *Cherif*, *Pouvoir*.

⁷ *Cherif*, *Pouvoir*, Bd. 1, 119–140.

⁸ Jamil M. Abun-Nasr, *The Beylicate in Seventeenth-Century Tunisia*, in: *International Journal of Middle East Studies* 6 (1975) 77–80.

⁹ C. Nyssen, *Question sur Tunis*, in: *Charles Monchicourt* (Hrsg.), *Documents historiques sur la Tunisie* (Paris 1929) 20.

pressive, die Bauern ausbeutende Wirtschaftspolitik. Piraterie wurde in Tunesien von privaten „Unternehmern“ praktiziert¹⁰. Die *Beys* erhielten einen bestimmten Teil der Beute der Piraten, ihre wichtigste Einnahmequelle aber war das staatliche Handelsmonopol über den Verkauf der tunesischen Agrarprodukte an europäische Händler. Eine jüdische Gesellschaft kaufte den *Beys* das Monopol über den Handel mit Wachs und Häuten ab. Andere Agrarprodukte – wie etwa Öl und Getreide – wurden von Agenten der *Beys* von den Bauern für feste Preise gekauft und mit großem Gewinn an die europäischen Händler weiter verkauft¹¹. Damit hatten die *Beys* die Kontrolle über die monetären Bereiche der Wirtschaft. Dies ermöglichte ihnen, die erforderlichen Mittel für die Armee und die Zentralregierung bereitzustellen und den ihnen loyal dienenden prominenten tunesischen Familien materielle Vorteile zukommen zu lassen.

Die Husayniden unterstrichen ihre Verbindung mit der tunesischen Gesellschaft vor allem, indem sie im Rahmen ihres Herrschaftssystems die gesellschaftliche Stellung und die materiellen Interessen der einflußreichen einheimischen Familien berücksichtigten¹². Die malikitischen Religionsgelehrten besaßen großen Einfluß in der tunesischen Gesellschaft, u. a. weil sie Mitglieder vornehmer städtischer Familien waren. Neben ihrer Ernennung zu *Qâdis* und Imame der großen Moscheen in ihren jeweiligen Städten begünstigten die Husayniden sie zusätzlich durch regelmäßige Zuwendungen und Steuerfreiheit. Außerhalb der großen Städte wurden die Oberhäupter der dortigen prominenten Familien zu Gouverneuren ernannt. Als Vertreter des *Beys* konnten diese Notabeln ihren Einfluß innerhalb ihrer Gemeinschaften stärken und große materielle Vorteile für sich sichern. Denn die Gouverneure hatten ein Anrecht auf einen Teil der Steuern, die sie von den Bauern ihrer jeweiligen Gebiete eintrieben. Außerdem profitierten sie auch von ihrer Beteiligung am dortigen staatlichen Handel mit den Agrarprodukten¹³. Brüche in diesem Herrschaftssystem zeigten sich, als die *Beys* im 19. Jahrhundert, insbesondere nach der französischen Eroberung von Algerien, nicht mehr imstande waren, die wirtschaftliche Infiltration Tunesiens durch Europäer zu verhindern.

Bei der Bevölkerung Marokkos bildete sich ein Bewußtsein von der nationalen Einheit ihres Landes während des Kampfes gegen die Kolonisierung der Küste durch die Portugiesen und Spanier seit den 1490er Jahren und gegen die Expansionsbestrebungen der osmanischen Türken aus Algerien heraus. Eine Dynastie von *Sarifen* (Nachkommen des Propheten), die der Sa'dis (1530–1603), kam im Zusammenhang mit der Verteidigung des Landes gegen die Christen an die Macht¹⁴ und konsolidierte ihre Autorität, indem sie die wiederholten Versuche

¹⁰ Cherif, Pouvoir, Bd. 1, 169–173.

¹¹ Jamil M. Abun-Nasr, The Tunisian State in the eighteenth century, in: Revue de l'Occident Musulman et de la Méditerranée 33 (1982) 55–59, künftig zitiert: Abun-Nasr, Tunisian State.

¹² Abun-Nasr, Tunisian State 59–61.

¹³ Abun-Nasr, Tunisian State 52–3.

¹⁴ Jean Brignon et al., Histoire du Maroc (Paris 1967) 205–209; Hess, The Forgotten Frontier 48–55.

der osmanischen Türken nach 1547, Nordmarokko unter ihre Herrschaft zu bringen, effektiv bekämpfte¹⁵. Diese Dynastie erreichte den Höhepunkt ihrer Macht während der Regierungszeit von Ahmad al-Mansur (1578–1603). Dieser Herrscher gründete eine „moderne“ Armee, die im Gebrauch von Schußwaffen durch türkische und europäische Söldner ausgebildet und nach dem Muster der osmanischen Janitscharen organisiert wurde¹⁶. Die Anerkennung eines *Sarifen* als religiös politisches Oberhaupt implizierte eine Konzeption von der nationalen Einheit Marokkos, die sich aber nur durch den Einsatz einer „modernen“, gut bewaffneten Armee, die den Stammeskriegern an Schlagkraft überlegen war, verwirklichen ließ. Nach dem Tod von Ahmad al-Mansur wurde diese so geschaffene Einheit unterminiert, weil seine drei Söhne um die Macht kämpften. Die politische Einheit wurde erst wiederhergestellt, als eine neue Dynastie von *Sarifen*, die der 'Alawiten, im Jahre 1668 an die Macht kam. Diese Dynastie herrscht in Marokko bis heute. Den Höhepunkt ihrer Macht erreichte sie während der Regierungszeit von Mawlay Isma'il (1672–1727). Dieser Herrscher konnte seinen Anspruch auf absolute Autorität auch den großen Stammesverbänden gegenüber durch die Schaffung einer starken Berufsarmee aus 'Abid (schwarzen Sklaven) durchsetzen. Die jungen Schwarzen waren in Marokko geboren, und ihr rechtlicher Status als Sklaven wurde damals von mehreren Rechtsgelehrten in Frage gestellt. Dennoch wurden sie im Alter von zehn Jahren zwangsmäßig rekrutiert und einer strengen, achtjährigen Ausbildung unterzogen¹⁷. Auch nach dem Tod von Mawlay Isma'il wurde die Autorität der Zentralregierung durch einen Machtkampf unter seinen Söhnen unterminiert. Dieser Kampf war besonders zerstörerisch, weil Mawlay Isma'il etwa 500 Söhne hatte und Offiziere der 'Abid-Armee unterschiedliche Kandidaten unterstützten¹⁸. Politische Stabilität konnte erst Mawlay Muhammad b. 'Abdulla während seiner Regierungszeit (1757–1790) allmählich herstellen, indem er mehrere Einheiten der 'Abid-Armee auflöste und sie durch Krieger verbündeter Stämme ersetzte.

Das Herrschaftssystem, das sich in Marokko gegen Ende des 18. Jahrhunderts etablierte, basierte nicht mehr auf der Ausübung absoluter Herrschaft durch den Sultan, dem eine starke Sklavenarmee zur Seite stand. Es ruhte vielmehr auf der Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen verschiedenen einflußreichen Gruppen in der Gesellschaft. Die Berufsarmee umfaßte nunmehr neben den 'Abid andere Einheiten und wurde durch Krieger ergänzt, die dem Sultan von Stämmen zur Verfügung gestellt wurden, die Privilegien vom Staat erhielten. Die 'Abid übten durch ihren Dienst im Palast des Sultans weiter politischen Einfluß aus,

¹⁵ *Muhammad Haggi*, *Al-'Alâqât al-Magribiyya al-'Utmâniyya fi 'l-Qarn al-Sâdis 'Asar*, in: *Revue d'Histoire Maghrébine* 29–30 (1983) 154–155; *Ahmad Tawfiq al-Madani*, *Harb at-Talât Mi'at Sana bayn al-Gazâ'ir wa Isbâniya* (Algier 1976) 367–372.

¹⁶ *Muhammad al-Sagîr al-Yifrâni*, *Nuzhat al-Hâdî bi Ahbâr Mulûk al-Qarn al-Hâdî* (Paris 1888) 115–118.

¹⁷ *Ahmad b. Hâlid al-Nâsirî*, *Kitâb al-Istiqsâ' li Ahbâr Duwal al-Magrib al-Aqsâ vii* (Casablanca 1956) 56–58, 71–73, 88, künftig zitiert: *Al-Nâsirî*, *Kitâb al-Istiqsâ'*.

¹⁸ *Al-Nâsirî*, *Kitâb al-Istiqsâ'*, Bd. 7, 101–197.

während das Amt des Vesiers von Mitgliedern prominenter Familien aus der Hauptstadt Fes bekleidet wurde. Die Gouverneure anderer Städte stammten aus Familien, die durch ihre Dienste für den Staat, insbesondere in der Armee, Einfluß erlangt hatten. Das Staatsmonopol über den Außenhandel wurde während der Regierungszeit von Mawlay Sulayman (1792–1822) konsolidiert, die praktische Durchsetzung aber lag bei einflußreichen marokkanischen, insbesondere jüdischen Handelsfamilien. Europäer konnten sich in Tangier niederlassen und durch marokkanische Agenten Handel treiben¹⁹.

Trotz der großen Unterschiede in der Zusammensetzung ihrer herrschenden Schichten weisen die vorkolonialen Herrschaftssysteme der drei Länder des Maghrib gemeinsame Züge auf. Die wichtigste Gemeinsamkeit war die enge Verbindung zwischen der Autorität des Staates und den städtischen Gemeinschaften. Die Einwohner der ländlichen Gebiete wurden als periphere Gruppen betrachtet, die zwar zu unterwerfen, aber nicht ins politische System zu integrieren waren. Die Städte waren wichtige Stützpunkte des Herrschaftssystems sowie Zentren der religiösen Gelehrsamkeit. Hier waren Einheiten der Berufsarmee stationiert, deren Befehlshaber mit umfassenden Zuständigkeiten versehen waren. Hier sprachen die von den Herrschern zu *Qadis* ernannten Rechtsgelehrten Recht. Demgegenüber übte die Zentralregierung im Leben der Dorfgemeinschaften und Stammesverbände kaum eine regulierende Funktion aus. Regelmäßige Kontakte der Zentralregierung mit den ländlichen Gebieten beschränkten sich auf periodische, häufig saisonale Demonstrationen militärischer Macht, die auch die Gelegenheit boten, die Steuer einzutreiben. In den schwer zugänglichen Bergregionen, insbesondere in Algerien und Marokko, konnten die Herrscher vor der Kolonialzeit ihre Autorität häufig nicht einmal in dieser eingeschränkten Form ausüben. Dies bedeutet, daß die Zentralregierung ihre Autorität in den verschiedenen Teilen ihres Herrschaftsgebiets unterschiedlich gestalten mußte²⁰. In Marokko wurde sogar der Begriff *blâd as-sîba* (die verlassenen Gebiete) als Bezeichnung für die Teile des Herrschaftsgebiets der 'Alawiten benutzt, deren Stammesführer dem Sultan Gehorsam und die Bezahlung von Steuern verweigerten.

In allen drei Ländern des Maghrib hielten die Herrscher es für notwendig, ihre politische Autorität religiös zu legitimieren. In Algerien und Tunesien geschah dies durch die Anerkennung der Autorität des osmanischen Kalifen, in Marokko durch die Abstammung der Herrscher vom Propheten. Auch der Kampf gegen die christlichen Mächte war eine Form der religiösen Legitimation. Die Bestimmungen des islamischen Heiligen Rechts wurden von den Herrschern nur insoweit beachtet, wie sich dies mit den Erfordernissen der Machterhaltung vereinbaren ließ. Insbesondere in den Bereichen des Strafrechts und der Besteuerung wurden die Bestimmungen des Heiligen Rechts wenig beachtet. Trotz dieser selekti-

¹⁹ *Mohamed el Mansour*, Morocco in the Reign of Mawlay Sulayman (Wisbech 1990) 19–26, 42–46; *Abdallah Laroui*, Les Origines sociales et culturelles du Nationalisme marocain, 1830–1912 (Paris 1977) 81–91.

²⁰ *Elbaki Hermassi*, Etat et Société au Maghreb: Études comparative (Paris 1975) 15.

ven Umsetzung des Heiligen Rechts waren die Religionsgelehrten bereit, dem Herrschaftssystem eine wichtige, zusätzliche Form der Legitimation zu geben, indem sie sich in religiöse und andere Ämter einsetzen ließen.

Diese Haltung der Religionsgelehrten erklärt sich aus ihrer Zugehörigkeit zu den wohlhabenden städtischen Familien sowie durch eine etablierte Tradition des islamischen religiösen Lebens, die Stabilität stets höher bewertet als die Beachtung der religiösen Normen. Die Herrscher bemühten sich, für die Bekleidung der wichtigsten religiösen Ämter diejenigen Religionsgelehrten zu gewinnen, die bereits hohes Ansehen genossen. Gefestigte religiöse Traditionen und familiäre Verbindungen bildeten die Grundlage für die gesellschaftliche Stellung der Religionsgelehrten. Meist nahmen sie ihre religiösen Aufgaben innerhalb von Institutionen wahr, die von den frommen Stiftungen finanziert wurden. Den frommen Stiftungen (*Awqâf*, in den Maghrib-Länder als *Abbâs* bezeichnet) gehörten Ländereien, Läden und andere Immobilien, deren Einkünfte für die Instandhaltung von Moscheen, Schulen und anderen religiösen Bauten sowie für die Zahlung von Gehältern an ihre Bediensteten verwendet wurden. Deshalb konnten die Religionsgelehrten im Leben ihrer Gemeinschaften als von den Herrschern relativ unabhängige Vertreter der islamischen religiösen Ideale auftreten.

Die Entwicklung des Staates während der Kolonialzeit

Die französische Eroberung von Algerien hatte Auswirkungen auf die staatlichen Strukturen in Tunesien und Marokko, noch ehe diese beiden Länder im Jahre 1881 bzw. 1912 von den Franzosen besetzt wurden. Angst vor der militärischen Macht Frankreichs veranlaßte die Herrscher Tunesiens und Marokkos, strukturelle Änderungen mit dem Ziel einzuleiten, die Unabhängigkeit ihrer Länder gegen die Europäer zu verteidigen. Diese Änderungen konnten aber nur mit der Hilfe von Europäern verwirklicht werden und bahnten damit den Weg für die Ausdehnung des europäischen Einflusses in beiden Ländern.

In Tunesien wurde das unter den Husayniden Beys im 18. Jahrhundert entstandene Herrschaftssystem durch die Umstrukturierung, die vor der französischen Besetzung eingeleitet worden war, unterminiert. Im Jahre 1831 begann Ahmad Bey (1837–55) die Modernisierung seiner Berufsmarine und gründete 1840 eine Militärakademie für die Ausbildung der Offiziere²¹. Im Jahre 1857 bedrohten die Franzosen und Engländer Muhammad Bey (1855–9) mit ihren Flotten und brachten ihn so dazu, ein von den Franzosen ausgearbeitetes Grundgesetz für den tunesischen Staat anzunehmen. Im Jahre 1860 trat eine Verfassung in Kraft, die auf der Grundlage dieses Grundgesetzes erarbeitet wurde. Diese Verfassung sah die Schaffung eines Staatsrates vor, der die Arbeit der vom Bey ernannten Minister kontrollieren sollte. In diesem Rat waren mehrere tunesische Reformer vertreten,

²¹ L. Carl Brown, *The Tunisia of Ahmad Bey 1837–1855* (Princeton 1971) 261–312.

und darum empfanden die Franzosen seine Arbeit als Hindernis für die Ausdehnung ihrer Interessen in Tunesien. Deshalb nutzte der französische Konsul Beauval die Rebellion, die im Jahre 1864 durch die Erhöhung der Steuer verursacht wurde und mit deren Anführer er Kontakte hatte, um Muhammad al-Sadiq Bey (1859–82) zu zwingen, die Verfassung außer Kraft zu setzen²².

Das Herrschaftssystem brach vor allem deshalb zusammen, weil die Europäer ihm die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Nachdem europäische Handelsgesellschaften sich in Tunesien etabliert hatten, konnte das staatliche Handelsmonopol für den Verkauf der tunesischen Agrarprodukte nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Staat konnte die Gründung der neuen Armee und andere Innovationen nur durch die Übernahme von Krediten finanzieren. Korrupte tunesische Beamte und europäische, vor allem französische, Banken profitierten von dem Geschäft mit den Schulden des tunesischen Staates. Seit 1869 kontrollierte eine internationale Finanzkommission, deren Vorsitzender ein Franzose war, die Finanzen des tunesischen Staates²³. Der Reformler Khayr al-Din war zwischen 1873 und 1877 Ministerpräsident von Tunesien. Er versuchte vergeblich, durch verschiedene Reformen und die Zusammenarbeit mit der Finanzkommission die Unabhängigkeit Tunesiens zu wahren²⁴. Vier Jahre nach seiner Entlassung aus dem Amt besetzten die Franzosen Tunesien.

Auch in Marokko versuchte die herrschende Dynastie, sich durch eine Modernisierung ihrer Streitkräfte in die Lage zu versetzen, eine Eroberung ihres Landes durch die Europäer abzuwenden. Die marokkanische Armee erlitt eine entscheidende Niederlage, als sie im Jahre 1844 versuchte, eine Verfolgung von Amir 'Abd al-Qâdir, der seit 1832 Krieg gegen die französischen Besatzer Algeriens führte, durch die französische Armee auf marokkanischem Gebiet zu verhindern²⁵. In den Jahren 1859–60 zeigte sich dann nochmals die Unfähigkeit der marokkanischen Armee, das Land gegen eine europäische Armee zu verteidigen. In dieser Zeit nahmen die Spanier die Angriffe marokkanischer Stammeskrieger gegen ihre Siedlung in Melilla zum Anlaß, die Stadt Tetuan zu besetzen und so ihre Herrschaft in Nordmarokko zu erweitern. Diese Niederlage beeinflusste auch die Beziehungen zwischen Marokko und anderen europäischen Staaten. Nach 1860 konnten die 'Alawiten die Ausdehnung der Handelstätigkeit und ganz allgemein des Einflusses der Europäer in Marokko nicht mehr aufhalten. Diese Rückschläge bildeten den Hintergrund für die Reform des Verwaltungssystems und die Modernisierung der Armee, die von Mawlay Hasan I. (1873–1894) initiiert und von seinem Nachfolger Mawlay 'Abd al-'Azîz (1894–1908) fortgesetzt wurden. Europäische Offiziere wurden mit der Ausbildung der Armee beauftragt und moderne Waffen in verschiedenen europäischen Ländern gekauft. Die dazu erforderlichen

²² Jean Ganiage, *Les Origines du Protectorat français en Tunisie* (Paris 1959) 69–88, 217–286, künftig zitiert: *Ganiage, Les Origines*.

²³ *Ganiage, Les Origines* 287–402.

²⁴ G. S. van Krieken, *Khayr al-Din et la Tunisie 1850–1881* (Leiden 1976) 174–272.

²⁵ Charles-André Julien, *Histoire de l'Algérie contemporaine: La Conquête et les Débuts de la Colonisation, 1827–1871* (Paris 1964) 197–199.

Mittel versuchte Mawlay 'Abd al-'Aziz durch eine Erhöhung der Steuer und die Einführung eines einheitlichen Steuersystems zu sichern, das auch für die in Marokko tätigen Europäer gelten sollte²⁶. Diese Umstrukturierung änderte die Machtverhältnisse zwischen Marokko und den europäischen Mächten kaum. Während die Spanier nach 1909 ihre Herrschaft über das gesamte Nordmarokko ausdehnten, erreichten die aus Algerien hereindrängenden französischen Truppen die Hauptstadt Fes im März 1912. Der Sultan Mawlay 'Abd al-Hafiz mußte einen Vertrag unterschreiben, der Marokko in ein französisches Protektorat umwandelte. Fünf Monate später wurde er von den Franzosen abgesetzt.

Die Bemühungen der Herrscher von Tunesien und Marokko, ihre Armeen mit Hilfe von europäischen Offizieren zu modernisieren, waren eine Reaktion auf die drohende europäische Expansion. Sie entsprachen aber auch einer im 19. Jahrhundert weitverbreiteten Haltung der Muslime zur europäischen Kultur. Seit der Invasion Ägyptens durch Napoleon im Jahre 1798 trat die europäische Kultur im Leben der Muslime vor allem als eine auf technischem Wissen basierende militärische und wirtschaftliche Macht in Erscheinung. Sie waren daher bereit, von den Europäern das für den Ausbau ihrer eigenen wirtschaftlichen und militärischen Macht nützliche Wissen, jedoch kaum andere kulturelle Merkmale zu übernehmen. Das Kolonialsystem änderte wenig an dieser Haltung. Denn militärische Macht und wirtschaftliche Dominanz bildeten die Grundlage des kolonialen Herrschaftssystems. Während der Kolonialzeit änderte sich aber die Haltung der Muslime zu ihrer eigenen überlieferten Kultur. Unter dem Einfluß der reformistischen religiösen Lehre der Salafiyya begannen sie, zwischen dem wahren Islam und der überlieferten islamischen Kultur zu unterscheiden. Während die überlieferte islamische Kultur für die Unterlegenheit der Muslime, die zu ihrer Kolonisierung durch die Europäer geführt hatte, verantwortlich gemacht wurde, festigte sich unter den während der Kolonialzeit herangewachsenen Muslimen die Überzeugung, daß der wahre Islam mit dem Fortschritt vereinbar sei.

Diese Überzeugung wurde eine wichtige Komponente des neuen nationalistischen Bewußtseins, das sich seit den 1920er Jahren in den Ländern des Maghrib herauskristallisierte. Denn sie bildete eine Grundlage für die Hoffnung der Muslime, daß sie als Muslime durch eigene Kraft zu Macht, Fortschritt und Größe, also zu den Eigenschaften gelangen würden, die sie an ihren kolonialen Herren bewundert hatten. Je weitergehend die überlieferten Strukturen einer islamischen Gesellschaft durch Maßnahmen der Kolonialpolitik zerstört worden waren, desto untrennbarer verband sich das nationale Bewußtsein in einer solchen Gesellschaft mit dem Glauben an einen ahistorischen und fortschrittlichen, aber undefinierbaren wahren Islam.

Während der Kolonialzeit haben die Franzosen alle Teile der drei Länder des Maghrib „befriedet“ und den von ihnen geschaffenen Verwaltungsorganen unterworfen. Tunesien und Marokko wurden als Protektorate im Namen der jeweiligen Dynastien regiert. Algerien war Kolonie und wurde in der französischen Ver-

²⁶ *Henri Terrasse*, *Histoire du Maroc* ii (Paris 1949) 331–84; *Laroui*, *Les Origines* 278–303.

fassung von 1848 sogar als Teil des Nationalterritoriums von Frankreich anerkannt. Dennoch wurde in allen drei Ländern ein „régime d'administration directe“ geschaffen, und die vorhandenen Verwaltungsorgane wurden durch neue Organe „inspirées de l'organisation de l'administration française“ ersetzt²⁷. Es wäre weder möglich noch nützlich, hier die während der Kolonialzeit neu geschaffenen staatlichen Institutionen ausführlich zu beschreiben. Die wichtigsten davon sollen jedoch kurz geschildert werden.

Während der Kolonialzeit entstanden in den Ländern des Maghrib organisierte Bürokrationen mit differenzierten Zuständigkeiten der Ämter. Diese Verwaltungssysteme wurden nach der Unabhängigkeit an die neuen Verhältnisse und politischen Zielsetzungen der nationalen Führer angepaßt. Ihre Grundstrukturen wurden allerdings beibehalten, u.a. weil die zentralistische Tradition der französischen Bürokratie den Bestrebungen der politischen Führer der unabhängigen Länder des Maghrib entsprach, „à contrôler et à coordonner toutes les grandes actions du pays“²⁸. Die in der Kolonialzeit gegründeten Gerichtssysteme waren französisch. Die Gerichte entschieden nach Gesetzen, die in Tunesien und Marokko von den Franzosen im Namen des jeweiligen Königs erlassen und in Algerien von der französischen Nationalversammlung verabschiedet wurden. Nur im Bereich des Familienrechts der Muslime, einschließlich der Erbschaft, war das islamische Recht anzuwenden. Die Gerichte, die über Fragen des Familienrechts der Muslime entschieden, waren aber Bestandteil des kolonialen Gerichtswesens. Französische Justizbeamte entschieden über die Ausbildung und Ernennung der in diesen Gerichten tätigen muslimischen Richter. Auch im Bereich der Gerichtsbarkeit leistete das Kolonialsystem einen wesentlichen Beitrag zu den Strukturen der unabhängigen Nationalstaaten des Maghrib, und zwar in Form von Gerichtssystemen mit anerkannten richterlichen Instanzen und Zuständigkeiten. Diese Gerichtssysteme wurden von den unabhängigen Nationalstaaten übernommen. Änderungen betrafen vor allem Einzelheiten des anwendbaren Rechts und die vollständige Integration des Familienrechts in das staatliche Gerichtswesen. Die Armeen und Polizeiorgane, die nach der Unabhängigkeit entstanden, sind bis jetzt der französischen Tradition treu geblieben. Auch die in der Kolonialzeit geschaffene Infrastruktur kam den unabhängigen Nationalstaaten zugute.

Die Auswirkungen der Kolonialzeit auf die Gestaltung der unabhängigen Nationalstaaten des Maghrib beschränkt sich aber nicht nur auf die soeben geschilderten institutionellen und materiellen Bereiche. Die Kolonialzeit änderte auch die Grundlagen des religiösen Lebens und bahnte damit den Weg für die Entstehung einer neuen und bewußten Verbindung zwischen Islam und Nationalidentität. Diese Auswirkung des kolonialen Herrschaftssystems, die ich oben angedeutet habe, möchte ich jetzt am Beispiel von Algerien genauer darstellen.

²⁷ *Misoum Sbih*, Les Institutions administratives du Maghreb: Les Gouvernements de l'Algérie, du Maroc und de la Tunisie (Paris 1977) 13, künftig zitiert: *Sbih*, Les Institutions.

²⁸ *Sbih*, Les Institutions 15.

In Algerien wurde die Gestaltung des Verwaltungssystems während der Kolonialzeit durch zwei Faktoren nachhaltig geprägt – zum einen seit 1848 durch die Anerkennung des Landes als Teil des Nationalterritoriums von Frankreich, zum anderen durch die Dominanz der französischen Siedler im wirtschaftlichen und politischen Leben. Beide Faktoren sorgten auch dafür, daß das Land weitergehende strukturelle Umwandlungen erfuhr als die beiden benachbarten Länder. Nach 1848 war die französische Kolonialverwaltung in Algerien in zwei Zweige eingeteilt. Für die in Algerien lebenden Franzosen wurden die üblichen französischen zivilrechtlichen Verwaltungsorgane geschaffen, für die nach 1858 ein in Paris residierender Minister zuständig war. Französische Kommunalräte entstanden zunächst in den Städten, sie wurden aber auch in ländlichen Gebieten seit den 1890er Jahren gegründet, da mehr als die Hälfte der etwa 364 000 damals in Algerien lebenden Franzosen auf dem Land wohnte. Die muslimische Bevölkerung, die zur gleichen Zeit etwa 3,5 Millionen umfaßte, gehörte nicht zur Zivilgesellschaft Algeriens. Bis zum Jahre 1871 war eine besondere Abteilung der Armee, die der *bureaux arabes*, für die Verwaltung der muslimischen Gemeinden zuständig. Die paternalistischen Offiziere dieser *bureaux* wurden danach durch Bürokraten ersetzt, die durch den *Code de l'Indigénat* mit besonderen Befugnissen ausgestattet waren²⁹. Entsprechend einem Gesetz aus dem Jahre 1865 durften die Muslime französische Staatsbürger werden, wenn sie auf die Anwendung des islamischen Familienrechts verzichteten³⁰. Die Folge dieser Rechtslage war, daß die algerischen Muslime nur unter Aufgabe des wesentlichen Zeichens ihrer religiösen Gemeinschaft als vollberechtigte Staatsbürger in die französische Gesellschaft aufgenommen wurden. Diese Gemeinschaft erhielt keinen autonomen politischen Status innerhalb der französischen Republik. Ihre Mitglieder lebten überall in Algerien und selbst in Frankreich. Wo immer sie lebten, unterlagen sie den allein für die Muslime anwendbaren rechtlichen Bestimmungen. Der Islam trennte daher die kolonisierten von den vollberechtigten französischen Staatsbürgern.

Zwei Faktoren beeinflussten nachhaltig die Umgestaltung des religiös-politischen Bewußtseins der algerischen Muslime während der Kolonialzeit. Der erste war, daß die französischen Siedler den Muslimen die materiellen Vorteile der modernen Welt vor Augen geführt hatten, nur um ihnen den Zugang zu diesen Vorteilen zu versagen. Neben den modernen Betrieben, die von den Franzosen in den Städten gegründet wurden, trieben die Siedler unter Einsatz moderner Geräte und billiger einheimischer Arbeitskräfte Landwirtschaft in großem Stil. Die ausgedehnten Flächen fruchtbaren Bodens, die von den Siedlern in Besitz genommen wurden, gehörten zum großen Teil zu den Ländereien, die die Kolonialverwaltung den Muslimen durch verschiedene Maßnahmen weggenommen hatte: die Auflösung der islamischen frommen Stiftungen im Jahre 1843, die Umsiedlung von Stammesgruppen oder die Beschlagnahme des Grundbesitzes von Volksgrup-

²⁹ Charles-Robert Ageron, *Les Algériens musulmans et la France, 1871–1919* i (Paris 1968) 130–208, künftig zitiert: Ageron, *Les Algériens musulmans*.

³⁰ Ageron, *Les Algériens musulmans*, Bd. 1, 343–351.

pen, die an der Rebellion von 1871 teilgenommen hatten. Den Muslimen wurde keine andere Wahl gelassen, als ihren Lebensunterhalt durch schlecht bezahlte Arbeit in den französischen Betrieben oder im niedrigen Dienst der Kolonialverwaltung zu verdienen. Auch die französische Schule gab den Muslimen keinen Zugang zu den Vorteilen des modernen Lebens. Obwohl im Jahre 1883 die Schulpflicht in Algerien eingeführt wurde, hatte nur eine kleine Zahl der muslimischen Kinder Zugang zu einer französischen Schule. Im Jahre 1918 erhielten lediglich 5,7% der muslimischen Kinder im schulpflichtigen Alter von 6–13 Jahren eine Ausbildung in einer französischen Schule³¹. Mehrere Faktoren veranlaßten die Muslime, in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg in großer Zahl vom Land in die Städte zu wandern. Dadurch entstanden in den Städten arme muslimische Mehrheiten, die dort durch den Lebensstil der Franzosen sehr direkt mit den Vorteilen der modernen Welt konfrontiert wurden, zu der ihnen der Zugang versperrt war.

Der zweite Faktor, der zur Umgestaltung des religiös-politischen Bewußtseins der algerischen Muslime führte, war die Religionspolitik der Kolonialverwaltung. Da mehrere der Erhebungen gegen die französische Herrschaft in Algerien im Namen des Islam geführt wurden, lag den Kolonialbehörden daran, das religiöse Leben der Muslime in ihrem Sinne zu beeinflussen. Um die Dominanz der französischen Siedler im politischen und wirtschaftlichen Leben Algeriens zu wahren, mußte verhindert werden, daß die Muslime in großer Zahl französische Staatsbürger wurden. Das Festhalten der Muslime an Normen des islamischen Heiligen Rechts im Bereich des Familienlebens konnte vom Kolonialsystem für dieses Ziel instrumentalisiert werden. Im Gegensatz zu anderen Bereichen des islamischen Heiligen Rechts, die außer Kraft gesetzt wurden, wurde dessen Anwendung im Bereich des Familienlebens der Muslime durch das koloniale Gerichtssystem bestätigt und bekräftigt. Das Ziel, das islamische Familienrecht zu einer dauerhaften Komponente des kolonialen Rechtssystems zu machen, spiegelt sich darin, daß die Kolonialbehörden seine Kodifizierung auf Französisch veranlaßten. Unter der Leitung von Professor Morand von der Universität von Algier erstellte eine Kommission französischer Juristen mit Hilfe von muslimischen Rechtsgelehrten einen Kodex des islamischen Familienrechts, der im Jahre 1916 unter dem Titel *Code musulman* veröffentlicht wurde³². Die Franzosen übten auch Kontrolle über die islamischen religiösen Institutionen. Die Auflösung der islamischen frommen Stiftungen im Jahre 1843 entzog diesen Institutionen ihre wirtschaftliche Grundlage. Die Kolonialverwaltung übernahm danach die Finanzierung der Moscheen und entschied über die Besetzung der religiösen Ämter. Französische Islamexperten bestimmten die Lehrpläne, nach denen die *Qadis* und die anderen religiösen Amtsträger in islamischen Oberschulen, die alle französische Rektoren hatten, ausgebildet wurden. In den ländlichen Gebieten wurde seit den 1890er Jahren die

³¹ Ageron, *Les Algériens musulmans*, Bd. 1, 337–342, Bd. 2, 949–962.

³² Ageron, *Les Algériens musulmans*, Bd. 2, 698–706.

Zusammenarbeit mit den Marabuts gepflegt³³. Diese waren führende Persönlichkeiten der Sufi-Bruderschaften, die als konservative religiöse Kräfte im religiösen Leben der Muslime auftraten. Durch diese und andere Maßnahmen verfolgte die Kolonialverwaltung das Ziel, das religiöse Leben der Muslime in einem traditionellen Rahmen zu halten und seine Entwicklung im Sinne der französischen Kolonialpolitik zu lenken.

Diese zwei Faktoren sorgten dafür, daß die reformistische Lehre der Salafiyya mit ihrer Verpflichtung zu einem wahren Islam, der mit dem Fortschritt vereinbar sein sollte, einen großen Einfluß auf die Entwicklung des religiös-politischen Bewußtseins insbesondere der in den Städten lebenden Algerier ausgeübt hat. Diese Lehre übte einen ähnlichen, wenn auch geringeren Einfluß im religiös-politischen Leben der Muslime in Marokko und Tunesien während der Kolonialzeit aus. Die Verbindung zwischen reformistischem Islam und Nationalidentität prägte die Hoffnung, die die Muslime auf die Unabhängigkeit ihrer Länder setzten und beeinflusste damit die Gestaltung der unabhängigen Staaten.

Das Staatswesen im Maghrib nach Erlangung der Unabhängigkeit

Oberflächlich betrachtet weisen die drei unabhängigen Staaten des Maghrib wesentliche Unterschiede auf. In Marokko brachte die Unabhängigkeit im Jahre 1956 die Rückkehr des Sultans Muhammad V. (1927–61) aus seinem Exil und die Wiederherstellung der souveränen Macht der Dynastie der 'Alawiten. Muhammad V. gelang es, sich trotz der Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit durch das französische Protektorat seit den 1930er Jahren zum Symbol der marokkanischen Nation und ihres Verlangens nach Unabhängigkeit zu machen³⁴. Seit 1944 waren die Nationalisten in der Istiqlal-Partei organisiert, deren Führung aus anerkannten Vertretern der religiösen reformistischen Lehre der Salafiyya sowie in Frankreich ausgebildeten Intellektuellen bestand³⁵. Dennoch trat in Marokko nach der Unabhängigkeit der König, und nicht, wie in Tunesien, der Führer einer Einheitspartei als Verkörperung des nationalen Willens auf. Nach dem Tod von Muhammad V. im Jahre 1961 übernahm sein Sohn Hasan II. die Macht. Er legitimierte seine absolute Autorität z.T. durch die Abstammung vom Propheten Muhammad, untermauerte sie aber durch einen modernen Staatsapparat und eine moderne Armee³⁶. In Tunesien brachte die Unabhängigkeit im Jahre 1956 die

³³ Ageron, *Les Algériens musulmans*, Bd. 2, 892–908.

³⁴ John P. Halstead, *The Origins and Rise of Moroccan Nationalism, 1912–1944* (Cambridge, Mass. 1967) 203–204; Roger Le Tourneau, *Evolution Politique de l'Afrique du Nord Musulmane 1920–1961* (Paris 1962) 219–21.

³⁵ Halstead, *The Origins* 161–262.

³⁶ J. C. Santucci & J. J. Regnier *Armée, Pouvoir et Légitimité au Maroc*, in: M. Teitler et al., *Élites, Pouvoir et Légitimité au Maghreb* (Paris 1973) 153–161.

Machtübernahme durch Habib Bourguiba, den Helden des Unabhängigkeitskampfes, und die Neo-Destour Partei, deren Vorsitzender er seit 1938 war³⁷. Ein Jahr nach der Unabhängigkeit wurde die noch herrschende Dynastie der Husayniden abgesetzt und das Land zur Republik erklärt. Danach regierte Bourguiba das Land bis zum Jahre 1987 mit fester Hand und verfolgte eine modernistische, aber autoritäre Politik³⁸. Algerien erlangte seine Unabhängigkeit von den Franzosen im Jahre 1962 nach einem blutigen siebenjährigen Krieg. Unter der Führung von Ben Bella wurde zunächst der Versuch gemacht, Algerien in einen marxistischen Staat umzuwandeln³⁹. Erst nach der Machtübernahme durch den Kriegsminister Boumediene im Jahre 1965 konnte ein stabiles Herrschaftssystem geschaffen werden, für das eine Einheitspartei, die Front de Libération Nationale (FLN), und die Armee die wichtigsten Stützen bildeten. Das Regime von Boumediene unternahm ein ehrgeiziges, nach sozialistischen Mustern konzipiertes Entwicklungsprogramm, es legitimierte sich durch dieses Programm sowie durch die Berufung auf die reformistische Lehre der Salafiyya⁴⁰.

Trotz der Unterschiede, die zwischen den Herrschaftsstrukturen der drei unabhängigen Staaten des Maghrib bestanden, weisen ihre Staatswesen wichtige gemeinsame Merkmale auf. Diese Gemeinsamkeiten ergaben sich z.T. daraus, daß in allen drei Ländern das institutionelle Erbe der Kolonialzeit zur Grundlage für die Verwaltungsorgane, Armee und Polizei sowie das Gerichtswesen der unabhängigen Staaten wurde. Pragmatische Überlegungen führten in allen drei Ländern dazu, daß den in der Kolonialzeit entstandenen Institutionen „une place plus ou moins grande dans le fonctionnement des institutions nationales“ eingeräumt wurde⁴¹. Noch wesentlicher für die ähnliche Gestaltung des Staatswesens in den drei Ländern des Maghrib war die Verbindung, die sich in der Kolonialzeit zwischen dem reformistischen Islam und der Nationalidentität herausgebildet hatte. Sie führte dazu, daß in diesen Ländern die Muslime in den Jahren nach Erringen ihrer politischen Unabhängigkeit die Hoffnung auf Entwicklung u. a. an ein religiöses Ziel geknüpft hatten. Entwicklung wurde danach nicht nur als Mittel verstanden, um das materielle Wohlergehen ihrer Gesellschaften zu gewährleisten. Sie hatte auch das Ziel, die islamischen Länder in mächtige Nationen umzuwandeln, die ihre Stellung insbesondere gegenüber den europäischen Staaten würden behaupten können.

Die Gestaltung der Staatswesen in den Ländern des Maghrib war nach Erlangen der Unabhängigkeit stark dadurch beeinflußt, daß die Berufung auf den reformistischen Islam Entwicklung als ein religiös-nationales Ziel legitimierte, ohne daß

³⁷ Für das Leben und Wirken von Bourguiba s. u. a. *Norma Salem*, Habib Bourguiba: Islam and the Creation of Tunisia (London 1984).

³⁸ Für das Herrschaftssystem des unabhängigen Tunesiens s. u. a. *Clement Henry Moore*, Tunisia since Independence: The Dynamics of One-Party Government (Berkeley, Los Angeles 1965) 71–104.

³⁹ *Ian Clegg*, Workers' Self-Management in Algeria (London 1971) 39–56.

⁴⁰ *Bruno Étienne*, Algérie, Cultures et Révolution (Paris 1977) 118–142, 193–224.

⁴¹ *Sbih*, Les Institutions 14.

dieses Ziel an einem religiös begründeten Modell festgemacht werden konnte. Die nationalen Führer der Länder des Maghrib machten sich dieses Ziel zu eigen und seine Verwirklichung zur Hauptaufgabe des unabhängigen Staates. Im Interesse der Entwicklung forderten sie von ihren Landsleuten große Opfer. Sie nahmen sich das Recht, uneingeschränkt politische Macht auszuüben. Und weil die Muslime Entwicklung als religiöses Ziel verstanden, waren sie sogar bereit, die Unterordnung der islamischen Normen unter die Erfordernisse der Entwicklung durch ihre nationalen Führer zu dulden. Die politische Kultur, die sich durch die Anerkennung von Entwicklung als Hauptaufgabe des Nationalstaates herausbildete, betonte die nationale Einheit auf Kosten persönlicher Freiheit und politischer Vielfalt. Das Staatsoberhaupt, sei es ein König wie in Marokko, ein Held des Befreiungskampfes wie Bourguiba in Tunesien oder ein frommer, puritanischer Soldat wie Boumediene in Algerien, erhob Anspruch darauf, alleiniger Vertreter der wahren Interessen der Nation zu sein.

Durch diesen Anspruch wurden die Bemühungen der nationalen Führer legitimiert, alle Bereiche des öffentlichen Lebens zu kontrollieren und sie im Sinne ihrer Entwicklungspolitik zu lenken. Dies bedeutete, daß den staatlichen Verwaltungsorganen auch in der Gestaltung des ökonomischen und sozialen Lebens eine aktive Rolle zufiel. Dieser Anspruch führte auch dazu, daß die nationale Gemeinschaft als eine Großfamilie angesehen wurde, in der das Staatsoberhaupt in der Rolle eines zwar manchmal strengen, aber doch immer auch gütigen Vaters auftrat. Die Existenz von unterschiedlichen Gruppeninteressen innerhalb der nationalen Gemeinschaft konnte daher nicht geduldet werden. Bei der Durchsetzung ihrer autoritären Politik stießen die Herrscher des Maghrib in den 1960er und 1970er Jahren insbesondere bei den Gewerkschaften und studentischen Vereinigungen auf Widerstand. Erst seit den späten 1970er Jahren traten die Islamisten (die sogenannten Fundamentalisten) als entschlossene Gegner nicht sosehr des Nationalstaates als vielmehr der Strukturen, die seinem Herrschaftssystem zugrunde lagen, in Erscheinung.

Das Phänomen der islamistischen Bewegungen ist eine Folge des Scheiterns der religiös-nationalistischen Hoffnungen, die die Muslime mit der Unabhängigkeit ihrer Länder verbanden. Es steht aber auch damit im Zusammenhang, daß nach der Unabhängigkeit der Staat in allen drei Ländern des Maghrib die Kontrolle über die religiösen Amtsträger hatte. In Algerien wurde der Staat unter Boumediene (1965–78) „zum Verwalter des gesamten religiösen Bereiches samt seines Personals, seiner Ausbildungsstätten und der Pilgerfahrt nach Mekka“⁴². Das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten beschäftigte die Inhaber religiöser Ämter, überwachte den religiösen Unterricht und sogar das Predigen in den Moscheen und veranstaltete Seminare für islamisches Denken⁴³. Damit wurde der

⁴² Sigrid Faath, *Algerien: gesellschaftliche Strukturen und politische Reformen zu Beginn der neunziger Jahre* (Hamburg 1990) 265.

⁴³ Bruno Étienne, Jean Leca, *La Politique culturelle de l'Algérie*, in: *Annuaire de l'Afrique du Nord* 12 (1973) 97–98.

reformistische Islam dazu benutzt, einen religiösen Konsens zugunsten der staatlichen Entwicklungspolitik zu schaffen. Unter diesen Umständen treten die Islamisten als Vertreter des eigentlichen, selbständigen religiösen Willens ihrer jeweiligen nationalen Gemeinschaft auf. Ihre Wortführer sind in den überwiegenden Fällen keine Religionsgelehrten, sondern Intellektuelle, die eine moderne Ausbildung genossen haben. Der Korruption und dem Machtmißbrauch in ihren Staaten stellen sie die moralischen Normen des Islam entgegen. Sie fordern auch die Umgestaltung der Strukturen ihrer Staaten im Sinne des Islam, ohne jedoch den Nationalstaat als solchen in Frage zu stellen.

